

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
in der Stadt Witten
(Ordnungsverordnung) vom 05.04.2019***

Aufgrund der §§ 1, 27, 32, 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW.S. 528/SGV.NW.2060),

des § 10 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz NRW - LImSchG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung

und

§ 17 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl.I.S.1045) in der zurzeit gültigen Fassung

wird von der Stadt Witten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Witten vom 25.03.2019 für das Gebiet der Stadt Witten folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen; die in dieser Verordnung verwendeten Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Wege, Bus-, Straßenbahnanlagen, Gehwege, Radwege, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen sowie Einrichtungen, die mit der Benutzung der Verkehrsflächen im Zusammenhang stehen.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Flächen und Einrichtungen. Zu den Anlagen gehören insbesondere Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Zierbrunnen, Kunstgegenstände, Waldungen, Gartenanlagen, sonstige Anpflanzungen, Friedhöfe sowie Gewässer einschließlich der Ufer.

**§ 2
Verhalten auf Verkehrsflächen und in Anlagen**

- (1) Anlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.
- (2) Für jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung ist eine Erlaubnis nach dieser Verordnung erforderlich. Die Erlaubnis ist unter Vorlage eines Lageplanes 4 Wochen vor dem Ereignis beim Ordnungsamt schriftlich zu beantragen. Nach sonstigen Vorschriften notwendige Erlaubnisse sind zusätzlich einzuholen.

- (3) Auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu gefährden, zu behindern oder erheblich zu belästigen, insbesondere durch
- aufdringliches Betteln mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, bedrängendes Verfolgen oder durch Mitführen von Hunden ;
 - Anpöbeln von Passanten;
 - Grölen, Lagern und Nächtigen in alkoholisiertem Zustand;
 - Verrichten der Notdurft.
- (4) Es ist ferner untersagt, dort unbefugt
- Pflanzen aus dem Boden zu entfernen oder zu beschädigen;
 - Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen und -einrichtungen, Hinweisschilder und sonstiges Straßenzubehör, Straßenbeleuchtung und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu verunreinigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 - in besonderen Anlagen und Teichen gehaltene Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu füttern.
- (5) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen und die Nutzung von Schulhöfen als Spielfläche nach Unterrichtsschluss ist nur bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt. Alkoholkonsum ist verboten.

§ 2a Straßenmusik

- (1) Das Darbieten von Straßenmusik in Fußgängerzonen ist nach vorheriger Anzeige beim Ordnungsamt unter den in Absatz 3 genannten Regeln erlaubt.
- (2) Die Anzeige muss schriftlich oder auf dem elektronischen Wege erfolgen und Angaben zum Künstler (Vor- und Nachname, Adresse des Künstlers), den Ort der Darbietung, die Tage (Daten) und die Zeiträume enthalten. Die Anzeige gilt maximal für 7 Tage.
- (3) Für Straßenmusik gelten folgende Regeln:
- Straßenmusik ist ausschließlich in Fußgängerzonen in der Zeit von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr erlaubt.
 - Musiziert werden darf nur in der ersten halben Stunde einer Stunde. Die zweite Hälfte der Stunde ist als Ruhezeit spielfrei zu halten.
 - (Bsp: 10:00 Uhr bis 10:30 Uhr erlaubt / 10:30 Uhr bis 11:00 Uhr verboten)
 - Der Standort ist nach jeder halbstündigen Darbietung um mindestens 150m zu wechseln. (Bsp. 10:00 Uhr bis 10:30 Uhr Platz A – Wechsel um 150m – 11:00 Uhr bis 11:30 Uhr Platz B, etc.)
 - Es dürfen keine elektronischen Verstärker und Abspielgeräte (z.B. Musikanlagen) genutzt werden.
 - Verschiedene Künstler haben einen Abstand von mindestens 150 m voneinander zu halten.
 - Veranstaltungsflächen dürfen nicht bespielt werden.
 - Anweisungen des Kommunalen Ordnungsdienstes oder der Polizei sind zu beachten.

§2b Brauchtumsfeuer

- (1) Das Abbrennen von Feuern, die auf überliefertem Brauchtum (wie z.B. Osterfeuer, Martinsfeuer) beruhen, ist ausschließlich im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen zulässig. Osterfeuer sind einmalig von Ostersonntag bis Ostersonntag in der Zeit von

18.00 Uhr bis 24.00 Uhr gestattet und erlaubnispflichtig. Eine Erlaubnis wird nur erteilt, wenn die Feuer der Brauchtumpflege dienen und als öffentliche Veranstaltung für jedermann zugänglich sind.

- (2) Das Abbrennen ist beim Ordnungsamt jeweils 6 Wochen vorher unter Vorlage eines Lageplanes schriftlich zu beantragen. Eine volljährige verantwortliche Aufsichtsperson ist dabei zu benennen. Diese muss während der Veranstaltung ständig über ein Mobiltelefon zu erreichen sein.
- (3) Für das jeweilige Brauchtumsfeuer dürfen nur pflanzliche Abfälle wie Stroh, Schlagabraum, Schnittholz oder ähnliches verwendet werden. Zum Schutz der Kleintiere ist das Material am Tage des Verbrennens umzuschichten. Zur Verhinderung von Nestbau und Brutbeginn von Vögeln sind Maßnahmen wie das Anbringen von Aluminiumbändern o.ä. zu treffen.
Die Feuerstelle ist auf eine Fläche von 6 m im Durchmesser zu begrenzen. Das aufgeschüttete Brenngut darf eine Höhe von 3 m nicht übersteigen.
Zur nächsten Wohnbebauung, zu Waldflächen und Bundesautobahnen ist ein Sicherheitsabstand von 100 m vorgeschrieben. Zu öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Sicherheitsabstand von 50 m und von 25 m zu sonstigen baulichen Anlagen, einzeln stehenden Bäumen, Wallhecken, Windschutzanlagen, Feldgehölzen und Gebüsch einzuhalten. In begründeten Einzelfällen sind Abweichungen von den Sicherheitsabständen möglich.
- (4) Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreiten der Flammen oder durch Funkenflug verhindert wird.
- (5) Die zuständigen Behörden können dem Veranstalter jederzeit Auflagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder gegen allgemeine Gefahren, die von der Feuerstelle ausgehen, erteilen.

§ 3

Reinhaltung der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Jedes unbefugte Verunreinigen, Beschmieren, Bemalen, Bekleben und Plakatieren von Verkehrsflächen und Anlagen, von Bäumen sowie von fremden baulichen Anlagen im Sinne der Bauordnung NW, insbesondere von Hauswänden, Zäunen, Litfaßsäulen, Einrichtungen der Versorgungsunternehmen und der Deutschen Post AG (insbesondere Schalt- und Verteilungsschränke) und sonstigen Anschlagflächen, ist verboten. Dem Verursacher und dem Auftraggeber obliegt die sofortige Beseitigung der unbefugten Veränderung.
- (2) Schriften, Flugblätter und sonstige Informationsmaterialien dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt auf Verkehrsflächen und in Anlagen verteilt werden. Dies gilt nicht für Informationsmaterial mit politischem oder religiösem Inhalt.
- (3) Die auf Verkehrsflächen und in Anlagen stehenden Papierkörbe dürfen nicht für Haus- und Geschäftsabfälle benutzt werden.
- (4) Werden Verkehrsflächen oder Anlagen bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Schutt, Baumaterialien, Dünger oder anderen Gegenständen oder Flüssigkeiten oder auf sonstige

Weise, insbesondere durch Papier, Glas und Obst- und Gemüseabfälle, verunreinigt, so obliegt dem Verursacher die sofortige Beseitigung der Verunreinigung.

- (5) Wer auf oder unmittelbar an Verkehrsflächen außerhalb der Märkte Handel treibt, muß täglich unmittelbar nach Beendigung des Verkaufs die Verkaufsstelle und deren nähere Umgebung im Umkreis von mindestens 30 m von allen Abfällen säubern, die im Zusammenhang mit dem Warenverkauf entstanden sind. Ist die Ausübung des Gewerbes mit der Gefahr der Verunreinigung durch Papier und Abfälle verbunden (insbesondere bei Imbißbetrieben, Trinkhallen, Losverkäufern usw.), so ist eine ausreichende Anzahl leicht zugänglicher und deutlich sichtbarer Behälter für die Aufnahme von Abfällen aufzustellen. Die Abfallbehälter sind bei Bedarf, mindestens täglich nach Beendigung des Verkaufs, zu entleeren. Darüber hinaus muß der Inhaber eines nicht ortsfesten Standes seine Waren und Geräte unmittelbar nach Beendigung des Verkaufs entfernen.
- (6) Unzulässig ist, Hydranten, Hausabsperrschieber, Einflussöffnungen, Kanalschächte, Versorgungsleitungen und die dazugehörigen Hinweisschilder zuzustellen, zuzudecken, zu verstopfen oder zu verunreinigen, zu verdecken oder zu versetzen.

§ 3a Hecken, Äste und Zweige

Hecken und sonstige Einfriedungen dürfen in die Verkehrsflächen nicht hineinragen. Bäume, Äste und Zweige müssen über Fußgängerbereichen, Bürgersteigen, Geh- und Radwegen mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen und Parkplätzen mindestens 5 m vom Erdboden entfernt sein.

§ 4 Schneeüberhänge und Eiszapfen

Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Sachen, insbesondere Gebäuden, durch die Menschen gefährdet werden können, sind von dem Ordnungspflichtigen umgehend zu entfernen, wenn die Möglichkeit einer gefahrlosen Beseitigung besteht. Anderenfalls hat der Ordnungspflichtige eine Absperrung der gefährdeten Flächen vorzunehmen.

§ 5 Reinigen und Reparieren von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen

Beim Reinigen und Reparieren von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen auf Verkehrsflächen und in Anlagen sind alle Arbeiten verboten, die geeignet sind, die Umwelt zu beeinträchtigen (z.B. Motorwäsche, Reinigen der Unterseite von Kraftfahrzeugen, Autowäsche mit Waschzusätzen) oder sonstige Gefahren für Dritte zu verursachen. Ölwechsel ist dort untersagt.

§ 6 Zuordnung der Grundstücke

- (1) Für bebaute Grundstücke wird von der Stadt Witten eine Straßenbezeichnung und eine Hausnummer festgesetzt. Diese Zuordnung kann geändert werden. Jeder Eigentümer, dinglich Berechtigte und Besitzer ist verpflichtet, seine bebauten Grundstücke mit der festgesetzten Hausnummer zu versehen. Diese Hausnummer muss so angebracht sein, dass sie von der öffentlichen Straße aus sichtbar ist. Sie muss ständig in lesbarem Zustand gehalten werden.

- (2) Bei der Änderung der Hausnummer darf die alte Nummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist so zu durchstreichen, daß sie erkennbar bleibt.
- (3) Ist eine Hausnummer von der öffentlichen Straße wegen des Standortes des Hauses nicht zu erkennen, ist am Anfang der Zuwegung zu diesem Haus ein Hinweisschild anzubringen mit dem Text: "Zu dem Haus" bzw. „Zu den Häusern“ unter Zusatz des Namens der Straße und Hausnummer.

§ 7

Öffentlich zugängliche Gewässer und Eisflächen

- (1) Das Baden in öffentlich zugänglichen Gewässern, Baggerlöchern und Brunnenbecken ist außerhalb der dafür besonders freigegebenen Stellen verboten.
- (2) Eisflächen von öffentlich zugänglichen Gewässern dürfen erst betreten werden, wenn sie ordnungsbehördlich hierfür freigegeben worden sind und dies in ortsüblicher Weise bekanntgemacht worden ist. In anderen Anlagen ist das Schlittschuhfahren nur auf den durch Schilder als Eisbahnen bezeichneten Flächen erlaubt.

§ 8

Aufstellen und Benutzen von Wohnwagen, Zelten u.ä. Anlagen

- (1) Das vorübergehende Aufstellen sowie Benutzen von Wohnwagen, Zelten oder ähnlichen Anlagen außerhalb genehmigter Campingplätze und das Überlassen von Grundstücken hierfür ist nur mit ordnungsbehördlicher Erlaubnis gestattet. Diese Erlaubnis ist 2 Wochen vor dem Ereignis beim Ordnungsamt zu beantragen.
- (2) Eine erteilte ordnungsbehördliche Erlaubnis befreit nicht davon, eine sonst notwendige besondere Genehmigung einzuholen.

§ 9

Auflassen von Windvögeln (Drachen)

Das Auflassen von Windvögeln (Drachen) ist innerhalb von 100 m Abstand zu Freileitungen verboten.

§ 10

Tierhaltung

- (1) Wer auf Verkehrsflächen und in Anlagen Hunde oder andere Tiere mit sich führt oder frei laufen läßt, hat dafür zu sorgen, daß diese weder Personen noch Tiere gefährden, noch Sachen, insbesondere Gehwege, Plätze und Blumenanlagen beschmutzen oder beschädigen können; Tierkot ist von diesen Flächen sofort ordnungsgemäß zu beseitigen.
- (2) Über die allgemeine Verpflichtung nach Abs. 1 hinaus sind Tiere von Kinderspielplätzen, Sandkästen, Liegewiesen und Sportflächen fernzuhalten. Auf Grün- und Erholungsflächen, in Anlagen und Fußgängerzonen und im Bereich des zentralen Omnibusbahnhofs sind Tiere an kurzer Leine zu führen.

§ 11 Rattenbekämpfung

- (1) Bei der Rattenbekämpfung darf nur ein Präparat verwendet werden, das für Menschen und Haustiere bei der im Köder verwendeten Dosis ungefährlich ist und den Prüfvermerk der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft trägt.
- (2) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen werden die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen ausschließlich von der Stadt veranlasst.
- (3) Rattenbefall ist unverzüglich der Stadt anzuzeigen. Alle Haus- und Grundstückseigentümer, Mieter und sonstigen Berechtigten sind verpflichtet, die zur Rattenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen zu dulden (Duldungspflichtige).
- (4) Den mit der Rattenbekämpfung Beauftragten ist -soweit erforderlich und zumutbar- sachdienliche Auskunft zu erteilen. Zur Vorbereitung der Rattenbekämpfungsmaßnahmen sind sofort nach der Anzeige oder auf Verlangen des Beauftragten des Schädlingsbekämpfungsunternehmens aus besonderem Anlaß alle hindernden Gegenstände so zu lagern, daß die Vernichtungsmittel zweckentsprechend ausgelegt werden können.
- (5) Der Duldungspflichtige hat sich über den Umfang der Köderauslegung und die Auslegungsstellen Kenntnis zu verschaffen und die Warnzettel oder -schilder zu beachten. Er hat dafür zu sorgen, daß Menschen, insbesondere Kinder, und Haustiere von den Auslegungsstellen ferngehalten werden.
- (6) Während oder nach der Bekämpfung aufgefundene tote Ratten sind unverzüglich zu vergraben oder in anderer Weise unschädlich zu beseitigen (Restmüll).
- (7) Gewerbebetriebe sind für die Rattenfreiheit auf ihren Grundstücken u.a. auch wegen bestehender Hygienevorschriften verantwortlich.

§ 12 Taubenfütterung

Im Stadtgebiet dürfen verwilderte Haustauben nicht gefüttert werden. Es darf auch kein Futter für verwilderte Haustauben ausgelegt werden. Futter für andere Vögel ist so auszulegen, daß es von verwilderten Haustauben nicht erreicht werden kann.

§ 13 Gesetzesvorbehalt / Ausnahmen

- (1) Soweit Teilbereiche dieser Verordnung auch in besonderen Rechtsvorschriften geregelt sind, bleiben diese unberührt.
- (2) Von den Vorschriften dieser Verordnung können auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 2-12 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Witten, den 07.10.2020

Stadt Witten als örtliche Ordnungsbehörde

Die Bürgermeisterin

Leidemann